

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als BewohnerIn einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Landespflegegesetzes NRW und seinen Verordnungen gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Vermögen **10.000 €** bei Alleinstehenden, **bzw. bei Ehegatten 20.000 €** nicht überschreitet.

Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegestufe 1 anerkannt sein.

Erst wenn Ihr Vermögen die oben genannten Grenzen erreicht hat, kann Pflegewohngeld nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich **nur von uns als Einrichtung** beantragt werden. Dazu sind wir nur in der Lage, wenn uns die erforderlichen Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Vermögen sowie ggf. zum Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners zur Verfügung gestellt werden. Dazu lassen wir Ihnen ein Formular zukommen, in dem Sie diese Angaben machen. Senden Sie dieses Formular mit den entsprechenden Unterlagen bitte direkt an das zuständige Sozialamt.

Ändern sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt so, dass nun eine Antragsstellung möglich wird, bitten wir Sie, unsere Verwaltung, Frau Wenders oder Frau Reichardt, hierüber umgehend zu informieren. Pflegewohngeld kann nach der Antragstellung für **maximal drei Monate rückwirkend** von der Behörde bewilligt werden.

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt oder an die genannten Personen in unserer Verwaltung.

2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohngeld nicht aus Ihrem laufenden Einkommen und aus Ihrem Vermögen sowie ggf. dem laufenden Einkommen und Vermögen des Ehepartners gedeckt werden können. Geschütztes Vermögen ist dabei ein Geldbetrag unter 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €). Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist von einem formellen Antrag abhängig, der **nur von Ihnen selbst** bzw. einem Bevollmächtigten beim Sozialamt gestellt werden kann. Erst ab Bekanntwerden der Notlage der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger (des letzten Wohnortes) kann Sozialhilfe geleistet werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Sozialamt.

Über die Möglichkeit der Antragstellung auf Pflegewohngeld und Sozialhilfe bin ich informiert worden.

Aachen, _____

	Bearbeitet	Geprüft	Freigegeben	Revisionsstand: 0 Nächste Überarbeitung: Seite: 1 von 1
Datum	07.04.2010	12.04.2010	12.04.2010	
Name	E. Schomacher	M. Vieweg	M. Vieweg	